

Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes

Vom 8. September 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Nr. 1 oder Spielwaren hergestellt werden,“.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a angefügt:

„§ 10a

(1) Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, insbesondere in den Verpflegungseinrichtungen und Kantinen, den zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr.

(2) Die zuständigen Stellen der Bundeswehr und die für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zuständigen Behörden der Länder sind verpflichtet, sich beim Vollzug dieses Gesetzes gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Sie haben sich insbesondere

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten

und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.“

3. § 20 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 Buchstabe b werden hinter dem Wort „Bundesgrenzschutzes“ die Worte „des Luftschutzwarndienstes und des Technischen Hilfswerks“ und hinter den Worten „einschließlich der hierfür erforderlichen Versuche“ die Worte „sowie der Abgabe solcher Lebensmittel an andere, wenn dies zur ordnungsgemäßen Vorratshaltung erforderlich ist“ eingefügt.

Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 bis 4 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes auch Wohnräume betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel